

SPORTGERICHTSORDNUNG

1 - Allgemeines

Der Friesische Klootschießer-Verband e. V. hat in seiner Satzung festgelegt, ein Sportgericht zu bilden. Die Sportgerichtsordnung gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung des FKV. Das Sportgericht ist in der Entscheidung an die Satzungen und Ordnungen und an die Grundsatzbeschlüsse des FKV gebunden. Recht- und Sportgerichtsordnungen der Landes- und Kreisverbände dürfen den Bestimmungen der Sportgerichtsordnung des FKV nicht entgegenstehen. Grundsätzlich entscheiden die Kreis- und Landesverbände nach Maßgabe ihrer Satzungen, Bestimmungen und Beschlüsse in eigener Zuständigkeit. Die Sportgerichtsordnungen der Landesverbände sehen vor, daß eine Berufung gegen die Entscheidung des Landessportgerichts an das Sportgericht des FKV möglich ist.

2 - Zusammensetzung des Sportgerichts

Das Sportgericht des FKV besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom FKV-Vorstand vorgeschlagen. Die Landesverbände schlagen jeweils zwei Beisitzer und deren Vertreter vor. Nach der Wahl der Mitglieder des Sportgerichts durch die Vertreterversammlung (§ 14 g) der Satzung erfolgt die Ernennung des Vorsitzenden und dessen Vertreters durch den FKV-Vorstand. Die Wahl der Mitglieder des Sportgerichts und die Ernennung des Vorsitzenden und des Vertreters erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Beratendes Mitglied ist der Justitiar des FKV.

3 - Aufgaben und Zuständigkeit des Sportgerichts

1. Das Sportgericht ist zur Entscheidung aller Streitigkeiten zuständig, in denen dies in der Satzung des FKV und/oder in anderen Bestimmungen des FKV vorgesehen ist. Aufgabe des Sportgerichts ist es, allein über sportliche Streitigkeiten zu beraten und zu entscheiden, soweit sie in die Kompetenz des FKV fallen.
2. Die Mitglieder des Sportgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich, Auslagen werden ersetzt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportgerichts sollten im FKV-Vorstand kein Amt innehaben.
3. Die Mitglieder des Sportgerichts dürfen in einem Verfahren nicht mitwirken, in denen sie selbst oder ihr Verein beteiligt oder betroffen sind.
 - a) Ein Mitglied des Sportgerichts darf im Verfahren auch nicht mitwirken, wenn es befangen ist bzw. sich für befangen hält. An seine Stelle tritt sein Stellvertreter. Wird ein Mitglied von einer der streitenden Parteien abgelehnt, so kann der Vorsitzende des

Sportgerichts an seiner Stelle dessen Vertreter zur Urteilsfindung heranziehen, falls die übrigen Mitglieder des Sportgerichts die Begründung der Ablehnung anerkennen.

- b) Ist der Vorsitzende des Sportgerichts beteiligt oder befangen, leitet der Stellvertreter die betreffende Sportgerichtsverhandlung. Ist auch dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgabe wegen Befangenheit oder Beteiligung gehindert, wird von den übrigen Sportgerichtsmitgliedern ein Verhandlungsleiter ausgewählt.
4. Das Sportgericht ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Nicht stimmberechtigte Personen dürfen an der Beratung nicht teilnehmen; außer der Justitiar des FKV.
5. Das Sportgericht ist zuständig:
- 1) Für alle Streitfragen und Streitfälle, die sich aus dem Wettkampf und dem Spielverkehr ergeben, soweit sie in die Zuständigkeit des FKV fallen; dies sind u. a. folgende Veranstaltungen und Anlässe:
 - a) Friesischer Mehrkampf,
 - b) Einzel-, Mannschafts- und Pokalwettbewerbe,
 - c) Ausscheidungswettkämpfe für internationale Veranstaltungen.

Der FKV-Vorstand kann für Einzelveranstaltungen ein Schiedsgericht berufen, das nach Maßgabe des Streitfalles vor Ort entscheidet.

- 2) Für alle Streitfragen und Streitfälle, die die Interessen mehrerer Kreisverbände aus verschiedenen Landesverbänden, beider Landesverbände oder eines Kreis- bzw. Landesverbandes mit dem FKV,
- 3) Für alle Streitfragen, in denen es von einem Landesverband um eine Entscheidung angerufen wird,
- 4) In allen Streitfällen, in denen eine Entscheidung des Sportgerichts eines Landesverbandes bzw. eines Schiedsgerichtes im Berufungsverfahren angefochten wird,
- 5) In den in dieser Ordnung genannten Fällen der Zulassung der Revision und Zurückweisung an das Sportgericht.

4 - Verfahren

- 1. Die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens erfolgt kurzfristig auf schriftlichen Antrag und Darlegung der Gründe. Der Instanzenweg ist einzuhalten. Handelt es sich um eine Berufung gegen ein Urteil eines Landesverbandssportgerichts, ist der zuständige Landesverband in

Kenntnis zu setzen. Er hat seine Unterlagen dem FKV - Sportgericht zur Verfügung zu stellen und kann darüber hinaus eine Stellungnahme abgeben.

2. Der Vorsitzende des Sportgerichts ist befugt, die Beilegung des Streitfalles ohne Verhandlung durch gütliche Vereinbarung zu versuchen. Hält das Sportgericht einstimmig den Antrag für offensichtlich unbegründet, so kann die Einleitung des Verfahrens kostenpflichtig abgelehnt werden.
3. Entscheidungen sind auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu fällen. Wenn die Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichten, kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
4. Die notwendigen Erhebungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung haben durch das Sportgericht zu erfolgen. Ob und welche Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung geladen werden, entscheidet das Sportgericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Das gilt auch für gestellte, nicht geladene Zeugen und Vertreter.
5. Der Termin für eine mündliche Verhandlung soll so angesetzt werden, daß eine Ladungsfrist von acht Tagen gewahrt ist. Bei Eilbedürftigkeit oder Zustimmung der Beteiligten kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
6. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Nach durchgeführter mündlicher Verhandlung ist den anwesenden Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung mit einer kurzen Begründung verkündet.
8. Die Entscheidung ist unter Angabe der Gründe mit einer Rechtsmittelbelehrung innerhalb von 14 Tagen schriftlich den Beteiligten bekanntzugeben.
9. Ist ein Beteiligter trotz schriftlicher Ladung in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so kann in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.
10. Jede Entscheidung ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

5 - Entscheidungen und Strafen

1. Verstöße und Fehlverhalten können wie folgt geahndet werden:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Geldbuße
 4. Sperre
 5. Einzelanweisung

Ein Fehlverhalten eines einzelnen Werfers kann mit einer zeitlich befristeten Sperre geahndet werden. Bei groben Verstößen gegen die allgemeinen Bedingungen kann neben der o. a. Sperre ein oder mehrere Spielergebnisse zum Nachteil des Vereins bzw. des Kreis- oder Landesverbandes des Werfers geändert werden. Bei Verstößen des Vereins bzw. des Kreis- oder Landesverbandes können außerdem Geldstrafen bis zur Höhe von 500,00 Euro auferlegt werden. Bei groben Verstößen des Vereins bzw. des Kreis- oder Landesverbandes kann dieser zusätzlich vom Spielbetrieb mit einer oder mehreren Mannschaften für die Dauer von höchstens einer Saison ausgeschlossen werden.

6 - Rechtsmittel

Die Entscheidung des Sportgerichts ist verbindlich. Die Einlegung von Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen gegen die Entscheidung des Sportgerichts ist, bezogen auf den Urteilsspruch und die Kostenentscheidung, ausgeschlossen. Zulässig ist die Einlegung einer Revision binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen gegen die Entscheidung des Sportgerichts insoweit, als sich das Rechtsmittel auf die Rüge von Verfahrensfehlern durch Verletzung der Vorschriften der Satzung des FKV und/oder der Wettkampfbestimmungen und/oder der Sportgerichtsordnung bezieht (z. B. Verletzung rechtlichen Gehörs, falsche Besetzung des Sportgerichts).

Eine mündliche Verhandlung findet bei Revision in der Regel nicht statt. Eine Revision an den FKV-Vorstand steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt (Datum und Poststempel) der Entscheidung zu. Der Vorstand des FKV entscheidet über die Zulässigkeit der Revision und kann das Verfahren an das Sportgericht zur erneuten Verhandlung zurückverweisen.

7 - Gebühren

Die Grundgebühr für die Einleitung eines Verfahrens beträgt 150,-- Euro und ist vom Antragsteller spätestens drei Wochen nach Antragstellung (Gutschrift auf dem Konto) zur FKV-Kasse einzuzahlen. Erfolgt der Zahlungseingang nicht fristgerecht, wird ein Verfahren nicht eingeleitet bzw. ein Rechtsmittel verworfen. Der Vorsitzende bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrags. Er soll den Antragsteller auf die Notwendigkeit der Einzahlung der Grundgebühr und die Frist zur Einzahlung hinweisen.

Für zu ladende Zeugen/oder Sachverständige kann der Sportgerichtsvorsitzende von den Parteien zusätzlich einen entsprechenden Vorschuß für evtl. an die Zeugen oder Sachverständigen auszuzahlende Auslagen anfordern. Bei Nichtzahlung des Vorschusses erfolgt keine Ladung/Vernehmung.

Unabhängig von der Grundgebühr werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Erstattung der Verfahrenskosten,

- b) Erstattung der Kilometergelder für die Mitglieder des Sportgerichts,
- c) Erstattung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Sportgerichts, zu b) und c) nach den Sätzen des Landessportbundes.

Die Entscheidung über die Einbehaltung oder eine teilweise oder völlige Rückzahlung der bei Antragstellung hinterlegten Grundgebühr erfolgt im Rahmen der Kostenentscheidung mit dem Urteilsspruch. Die Festsetzung der weiteren Kosten des Verfahrens nimmt der Vorsitzende des Sportgerichts vor.

Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Für die Erstattung gilt eine entsprechende Anwendung der Regelung nach dem Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz (ZUSEG). Die Überprüfung der Anträge auf Erstattung der vorstehenden Kosten und die Veranlassung der Erstattungsbeträge erfolgt durch den Vorsitzenden des Sportgerichts.

Den Antragstellern steht das Recht zu, die Entscheidung des Sportgerichtsvorsitzenden über die Kostenanträge auf Antrag binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen zu überprüfen und durch den Justitiar festsetzen zu lassen. Die Festsetzung der Kosten durch den Justitiar ist nicht anfechtbar.

Der FKV-Vorstand ist von der Kosten- und Gebührentragungsverpflichtung befreit. Die Befreiung gilt auch für die Einzahlung der Grundgebühr.

Sämtliche Kosten und Gebühren sind an die FKV-Kasse zu zahlen.

8 - Schlußbestimmungen

Vereine, Verbände und Vereinsmitglieder, die der Aufforderung der Erfüllung einer getroffenen rechtsverbindlichen Entscheidung nicht nachkommen, sind bis zur Erfüllung gesperrt und von allen Vergünstigungen ausgeschlossen.

Diese Sportgerichtsordnung ist in der Vertreterversammlung des Friesischen Klootschießerverbandes am 18. November 1992 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Die Sportgerichtsordnung ist durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 07.03.1997 in Ziffer 3 - 5.1., 5.2. und 4 - 1. geändert worden.